

# NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

## Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 13.06.2018 (Abl. MLU Nr. 11, 03.07.2018, S. 1ff.) mit Änderungen vom 08.04.2020 (Abl. MLU Nr. 5, 12.05.2020, S. 5), 08.07.2020 (Abl. MLU Nr. 11, 28.07.2020, S. 2), 11.05.2022 (Abl. MLU Nr. 5, 07.06.2022, S. 3), 24.01.2024 (Abl. MLU Nr. 2, 29.01.2024, S. 1) sowie 11.12.2024 (Abl. MLU Nr. 1, 28.01.2025, S. 2)

Auf der Grundlage der §§ § 29 Abs. 5 und § 67 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2016 (GVBl. LSA S. 89, 94) erlässt die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Ordnung:

---

### Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Immatrikulation von Studierenden, Mitgliedschaft
- § 3 Voraussetzungen der Immatrikulation
- § 4 Form und Frist der Anträge auf Zulassung und Immatrikulation
- § 5 Verfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen
- § 6 Verfahren der Immatrikulation
- § 7 Studienbewerberinnen und -bewerber mit ausländischer oder internationaler Hochschulzugangsberechtigung
- § 8 Semesterzählung, Zulassung und Immatrikulation in höhere Fachsemester
- § 9 Studienplatztausch
- § 10 Teilzeitstudium
- § 10a Parallelstudium
- § 11 Zweithörerinnen und Zweithörer
- § 12 Landesstudienkolleg
- § 13 Gaststudierende
- § 14 Promotionsstudierende
- § 15 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 16 Rückmeldung
- § 17 Beurlaubung
- § 18 Rücknahme und Aufhebung der Immatrikulation, Exmatrikulation
- § 19 Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, Mitwirkungspflichten
- § 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

---

### § 1 Geltungsbereich

(1) <sup>1</sup>Diese Ordnung regelt Fragen der Zulassung, Immatrikulation und Exmatrikulation sowie des bestehenden Studierendenrechtsverhältnisses und trifft Bestimmungen zu besonderen

Studienbewerber- und Studierendengruppen sowie zu Zweit- und Gasthörerschaften an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (im Folgenden: Universität).

(2) <sup>1</sup>Für das Verfahren der Zulassung und Immatrikulation in das erste Fachsemester eines Masterstudiengangs oder -teilstudiengangs gilt allein die Bewerbungs- und Zulassungsordnung für das Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

<sup>2</sup>Im Übrigen gilt diese Ordnung auch für Studierende im Masterstudium.

## **§ 2 Immatrikulation von Studierenden, Mitgliedschaft**

<sup>1</sup>Wer den Abschluss eines Studiums mit einer Prüfung anstrebt, muss sich als Studentin oder Student immatrikulieren. <sup>2</sup>Die Immatrikulation erfolgt in der Regel als Haupthörerin oder Haupthörer und in einen Studiengang. <sup>3</sup>Die Hochschulmitgliedschaft der Studierenden beginnt mit der Immatrikulation und endet mit der Exmatrikulation.

## **§ 3 Voraussetzungen der Immatrikulation**

(1) Die Immatrikulation setzt voraus, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber

1. zugelassen wurde, sofern es sich um einen zulassungsbeschränkten Studiengang handelt,
2. die allgemeinen Zulassungs- sowie die Zugangsvoraussetzungen zum Studium erfüllt,
3. die für den gewählten Studiengang erforderlichen Qualifikationsvoraussetzungen nachweist,
4. im beantragten Studiengang noch nicht den Prüfungsanspruch verloren hat,
5. die mit der Immatrikulation entstehenden rechtlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Gebühren und Beiträgen erfüllt hat sowie
6. eine Krankenversicherung gemäß den Anforderungen des SGB V nachweist.

(2) Die Immatrikulation wird versagt, wenn eine oder mehrere der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht nachgewiesen wurden.

(3) Die Immatrikulation kann darüber hinaus versagt werden, wenn

1. für die Studienbewerberin oder den Studienbewerber eine Betreuerin oder ein Betreuer zur Besorgung aller Angelegenheiten bestellt worden ist,
2. die für die Immatrikulation vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht eingehalten wurden,
3. in deutschsprachigen Studiengängen keine ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache nachgewiesen wurde oder
4. der gewählte Studiengang aufgehoben wurde oder er gerade eingeführt wurde und in das gewünschte höhere Fachsemester noch nicht eingeschrieben werden kann.

## **§ 4 Form und Frist der Anträge auf Zulassung und Immatrikulation**

(1) <sup>1</sup>Für den Antrag auf Zulassung in einen örtlich zulassungsbeschränkten Studiengang gelten die in der Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt (Studienplatzvergabeverordnung) geregelten Fristen. <sup>2</sup>Die Immatrikulation in einen zulassungsfreien Studiengang ist für das Wintersemester bis zum 30.09. und für das Sommersemester bis zum 31.03. eines Jahres zu beantragen. <sup>3</sup>Der Beginn der jeweiligen Bewerbungsperiode wird jeweils rechtzeitig auf den Internetseiten der Universität bekannt gegeben. <sup>4</sup>Für zulassungsbeschränkte Studiengänge muss die Immatrikulation abweichend von Satz 2 innerhalb der im Zulassungsbescheid genannten Frist (Ausschlussfrist) durch die Erklärung der Annahme des Studienplatzes und die Einreichung der noch erforderlichen Unterlagen gemäß § 6 beantragt werden. <sup>5</sup>Die Fristen nach den Sätzen 1 bis 4 gelten auch für die Beantragung eines Studiengangwechsels.

(2) <sup>1</sup>Zulassung und Immatrikulation sind außer in den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 3 (Studiengänge im zentralen Vergabeverfahren) sowie des § 7 (Vorliegen einer ausländischen oder internationalen Hochschulzugangsberechtigung) über das von der Universität bereitgestellte Online-Bewerberportal oder, sofern der Studiengang in das Dialogorientierte Serviceverfahren einbezogen ist, über das hierfür ggf. gesondert bereitgestellte Online-Bewerberportal zu beantragen. <sup>2</sup>Nach der Eingabe der persönlichen Daten ist das elektronisch ausgefüllte, ausgedruckte und unterschriebene Antragsformular innerhalb der in Absatz 1 genannten Fristen unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen per Post an das Immatrikulationsamt zu senden. <sup>3</sup>Das Immatrikulationsamt kann auf die Zusendung der in Satz 2 genannten Anträge per Post verzichten oder für die Einsendung der erforderlichen Unterlagen abweichende, spätere Fristen bestimmen. <sup>4</sup>Es kann ferner vorsehen, dass die erforderlichen Unterlagen im Rahmen der Online-Bewerbung elektronisch übermittelt werden können. <sup>5</sup>In diesen Fällen wird hierüber rechtzeitig zu Beginn der Bewerbungsperiode auf den Internetseiten der Universität informiert.

(3) Wer aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung glaubhaft macht, dass ihr bzw. ihm die elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist, kann die Zulassung bzw. Immatrikulation nach vorheriger Erlaubnis des Immatrikulationsamtes vollständig schriftlich beantragen.

(4) Das weitere Verfahren zur Zulassung und Einschreibung regeln die §§ 5-8.

## **§ 5 Verfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen**

(1) <sup>1</sup>In allen zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen findet vor der Immatrikulation ein Zulassungsverfahren gemäß den Vorschriften der Studienplatzvergabeverordnung statt. <sup>2</sup>Das Zulassungsverfahren für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge sowie für höhere Fachsemester von bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen erfolgt durch die Universität. <sup>3</sup>Das Zulassungsverfahren für das erste Fachsemester eines in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengangs erfolgt durch die Stiftung für Hochschulzulassung (SfH).

(2) Für den Antrag auf Zulassung sind zunächst neben dem Namen, dem Geburtsdatum, der Anschrift, der E-Mail-Adresse sowie ggf. einer Telefonnummer die weiteren nach dem Hochschulstatistikgesetz erforderlichen persönlichen Daten im Online-Bewerberportal anzugeben.

(3) <sup>1</sup>Für das Wirksamwerden des Zulassungsantrags ist weiter erforderlich, dass dieser innerhalb der Ausschlussfrist mit folgenden Unterlagen beim Immatrikulationsamt der Universität eingeht:

1. der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung in Kopie; bei Bewerbung für ein Zweitstudium das Abschlusszeugnis des Erststudiums in Kopie;
2. eine Erklärung darüber, dass im beantragten Studiengang der Prüfungsanspruch noch nicht verloren ist, sowie bei Bewerbungen für ein höheres Fachsemester die Bestätigung hierüber durch die bisherige Hochschule,
3. bei einer Bewerbung für das 1. Fachsemester eine Erklärung, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber im Zeitpunkt der Antragstellung nicht für den beantragten Studiengang an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist,
4. bei der Bewerbung für ein höheres Fachsemester die in § 8 genannten Nachweise,
5. bei der Bewerbung für das 1. Fachsemester der Nachweis über eine vorgeschriebene, erfolgreich absolvierte Eignungsprüfung bzw. andere für den betreffenden Studiengang vorgeschriebene Nachweise über die Erfüllung fachspezifischer Zugangsvoraussetzungen und ggf. von Auswahlkriterien.

(3a) <sup>1</sup>Im Zulassungsverfahren für das 1. Fachsemester von örtlich zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen bleiben 1 v.H. der im jeweiligen Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, mindestens jedoch ein Studienplatz, dem in § 5 Abs. 7 Hochschulzulassungsgesetz genannten Personenkreis (Spitzensportlerinnen und Spitzensportler) vorbehalten. <sup>2</sup>Übersteigt die Zahl der jeweils zu berücksichtigenden Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der in dieser Vorabquote zu vergebenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach den Kriterien, die für die Vergabe der Studienplätze in der Quote Auswahlverfahren der Hochschulen gelten. Als Nachweis der Zugehörigkeit zu dem in Satz 1 genannten Personenkreis ist mit dem Zulassungsantrag eine Bestätigung der Laufbahnberatung des Olympiastützpunktes Sachsen-Anhalt einzureichen.

(4) <sup>1</sup>Für Anträge auf Zulassung zum Studium außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl gelten die in der Studienplatzvergabeverordnung festgesetzten Fristen. <sup>2</sup>Mit dem formlosen, schriftlichen Antrag sind einzureichen:

1. die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse oder Belege als Kopie,
2. bei einem Antrag für das erste Fachsemester eine Erklärung, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber im Zeitpunkt der Antragstellung nicht für den beantragten Studiengang an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist sowie
3. bei einem Antrag für ein höheres Fachsemester der Nachweis für die Berechtigung der Zulassung zum beantragten Fachsemester entsprechend § 8.

(5) <sup>1</sup>Die Teilnahme am Losverfahren in einem zulassungsbeschränkten Studiengang kann ausschließlich über das hierfür eingerichtete Online-Losportal innerhalb des auf den Internetseiten des Immatrikulationsamtes bekannt gegebenen Zeitraums beantragt werden. <sup>2</sup>Die mehrfache Antragstellung für verschiedene Studiengänge oder unterschiedliche Fachsemester eines Studiengangs ist möglich. <sup>3</sup>Gehen mehrere Losanträge für dasselbe Fachsemester desselben Studiengangs ein, wird nur ein Antrag berücksichtigt.

## **§ 6 Verfahren der Immatrikulation**

(1) Für den Antrag auf Immatrikulation ist zunächst die Angabe der in § 5 Absatz 2 Satz 2 genannten persönlichen Daten im Online-Bewerberportal erforderlich, sofern diese im Fall der Bewerbung für einen örtlich zulassungsbeschränkten Studiengang nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung angegeben worden sind.

(2) Weitere Voraussetzung für die Durchführung der Immatrikulation ist, dass der Antrag innerhalb der Frist gemäß § 4 Absatz 1 mit folgenden Unterlagen beim Immatrikulationsamt eingeht, sofern diese nicht bereits mit dem Zulassungsantrag gemäß § 5 Abs. 3 eingereicht worden sind:

1. der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung in Kopie; bei Einschreibung für ein Zweitstudium das Abschlusszeugnis des Erststudiums in Kopie;
2. eine Erklärung darüber, dass im beantragten Studiengang der Prüfungsanspruch noch nicht verloren ist, sowie bei der Beantragung der Immatrikulation für ein höheres Fachsemester die Bestätigung hierüber durch die bisherige Hochschule,
3. bei Hochschulwechsel innerhalb Deutschlands eine Exmatrikulationsbescheinigung der früheren Hochschule mit Angabe der Hochschul- und Urlaubssemester; bei noch nicht erfolgter Exmatrikulation an der anderen Hochschule stattdessen eine entsprechende Studienzeit- oder Studienverlaufsbescheinigung,
4. bei der Bewerbung für ein höheres Fachsemester die in § 8 genannten Nachweise,
5. bei der Bewerbung für das 1. Fachsemester der Nachweis über eine vorgeschriebene, erfolgreich absolvierte Eignungsprüfung bzw. andere für den betreffenden Studiengang vorgeschriebene Nachweise über die Erfüllung fachspezifischer Zugangsvoraussetzungen,
6. der Nachweis über die Zahlung des Semesterbeitrags oder das erteilte SEPA-Lastschriftmandat,
7. der Nachweis einer Krankenversicherung gemäß den Anforderungen des SGB V,
8. der Antrag auf Ausstellung des Studierendenausweises mit Passbild, sofern nicht von der Upload-Funktion im Löwenportal Gebrauch gemacht wurde,
9. in Studiengängen des zentralen Vergabeverfahrens und des DoSV eine Kopie des Zulassungsbescheids.

(3) Die Universität behält sich vor, stichprobenartig oder im Einzelfall von Studienbewerberinnen und -bewerbern oder bereits immatrikulierten Studierenden vor oder nach der Immatrikulation die Vorlage der Hochschulzugangsberechtigung oder des Nachweises des Erststudiums im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie zu verlangen und setzt in diesem Fall hierfür eine Frist. Wird der Aufforderung nicht nachgekommen oder

ergeben sich Abweichungen zu der eingereichten Kopie, wird eine Rücknahme der Immatrikulation gemäß § 29 Abs. 4 HSG LSA geprüft. Bei internen Studienbewerberinnen und -bewerbern für ein weiterführendes Studium kann das Immatrikulationsamt die Dokumente durch Abfrage beim zuständigen Prüfungsamt bestätigen lassen.

## **§ 7 Studienbewerberinnen und -bewerber mit ausländischer oder internationaler Hochschulzugangsberechtigung**

(1) <sup>1</sup>Die Universität ist Mitglied bei uni-assist e.V. und hat den Verein mit der Prüfung ausländischer und internationaler Bildungsnachweise von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern beauftragt. <sup>2</sup>Deutsche mit ausländischer oder internationaler Hochschulzugangsberechtigung sowie ausländische oder staatenlose Personen, die nach den Vorschriften der Studienplatzvergabeverordnung Deutschen gleichgestellt sind, müssen den Zulassungs- oder Immatrikulationsantrag innerhalb der in § 4 Abs. 1 genannten Fristen einschließlich der erforderlichen Unterlagen bei uni-assist e.V. einreichen, es sei denn, die Bewerbung erfolgt für das 1. Fachsemester eines Studiengangs im zentralen Vergabeverfahren; in diesem Fall ist der Zulassungsantrag an die SfH zu richten.

(2) Alle übrigen ausländischen oder staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben ihre Anträge auf Zulassung oder Immatrikulation für grundständige Studiengänge für das Wintersemester bis zum 15. Juli, für das Sommersemester bis zum 15. Januar an uni-assist e.V. zu richten.

(3) <sup>1</sup>Die mit dem Antrag auf Zulassung oder Immatrikulation bei uni-assist e.V. einzureichenden Unterlagen sind auf den Internetseiten der Universität bzw. von uni-assist e.V. dargestellt. <sup>2</sup>Zu diesen Unterlagen gehören insbesondere

1. die Zeugnisse über die Hochschulzugangsberechtigung sowie über ein ggf. bereits absolviertes Studium (vollständig in der Originalsprache in amtlich beglaubigter Kopie sowie zusätzlich in vereidigter Übersetzung) sowie
2. einer der folgenden Nachweise über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse:
  - a) Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit mindestens dem Gesamtergebnis DSH 2,
  - b) „Test Deutsch als Fremdsprache für Studienbewerber“ (TestDaF) mit mindestens dem Ergebnis TestDaF 4 in allen Teilprüfungen,
  - c) Nachweis der erfolgreich abgelegten Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg (FSP),
  - d) telc Deutsch C 1 Hochschule mit dem Prädikat „befriedigend“ oder besser,
  - e) Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom oder
  - f) Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – 2. Stufe (DSD II), mit dem Ergebnis C 1 in mindestens drei Teilbereichen.

<sup>3</sup>Der Nachweis ist nicht erforderlich, wenn die Bewerbung für einen überwiegend fremdsprachigen Studiengang erfolgt. <sup>4</sup>Sofern für den beantragten Studiengang abweichende sprachliche Anforderungen gelten, wird hierüber rechtzeitig zu Beginn der Bewerberperiode auf den Internetseiten des Immatrikulationsamtes informiert.

(4) Für die weiteren zur Immatrikulation an der Universität einzureichenden Unterlagen gilt im Übrigen § 6 Abs. 2 und 3.

(5) <sup>1</sup>Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen ist eine Nachreichung von Unterlagen gemäß § 24 Abs. 5 Satz 2 Studienplatzvergabeverordnung nicht möglich. <sup>2</sup>Die Vergabe der Studienplätze in der Vorabquote für ausländische oder staatenlose Studienbewerberinnen und -bewerber, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, erfolgt nach den Vorschriften der Studienplatzvergabeverordnung. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, die in das Vergabeverfahren einbezogen wird, kann dabei durch den Nachweis der Teilnahme am Studierfähigkeitstest TestAS um einen Bonus von 0,2 Punkten verbessert werden, wenn im Kernfach und im Fachmodul ein Prozentrang von jeweils über 80 erzielt wurde. Im Übrigen erhalten Absolventinnen und Absolventen des Landesstudienkollegs Sachsen-Anhalt einen Bonus von 0,5 Punkten auf die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Note der ausländischen Bildungsnachweise und der Note der abgelegten Feststellungsprüfung (FSP) ergibt; dieser Bonus wird nur für zwei aufeinanderfolgende Vergabeverfahren nach Bestehen der Feststellungsprüfung am Landesstudienkolleg Sachsen-Anhalt gewährt.

## **§ 8 Semesterzählung, Zulassung und Immatrikulation in höhere Fachsemester**

(1) <sup>1</sup>Fachsemester sind alle an deutschen Hochschulen im gleichen Studiengang verbrachten Semester ohne Urlaubssemester. <sup>2</sup>Als Fachsemester gelten auch die in anderen Studiengängen an deutschen oder ausländischen Hochschulen zurückgelegten Studienzeiten, sofern diese von der jeweils zuständigen Stelle der Universität für den Studiengang, in dem der Abschluss angestrebt wird, anerkannt worden sind. <sup>3</sup>Hochschulsemester sind alle Semester einschließlich der Urlaubssemester, in denen die Studentin oder der Student an einer deutschen Hochschule immatrikuliert war.

(2) <sup>1</sup>Studienbewerberinnen bzw. -bewerber für ein höheres Fachsemester müssen neben den in § 3 genannten Voraussetzungen nachweisen, dass sie über den für das Studium im betreffenden höheren Fachsemester erforderlichen Leistungsstand entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung verfügen. <sup>2</sup>Der Nachweis erfolgt in der Regel durch eine Einstufung durch die jeweils zuständige Fakultät. <sup>3</sup>Das entsprechende Formular ist bei zulassungsbeschränkten Studiengängen mit dem Antrag auf Zulassung innerhalb der in der Studienplatzvergabeverordnung geregelten Fristen, bei zulassungsfreien Studiengängen mit dem Antrag auf Immatrikulation innerhalb der Fristen gemäß § 4 Absatz 1 beim Immatrikulationsamt einzureichen. <sup>4</sup>Sofern stattdessen eine Studienzeitbescheinigung der früheren deutschen Hochschule oder andere Nachweise für den gewünschten Studiengang einzureichen sind oder für die Einreichung der Nachweise abweichende, spätere Fristen gelten, wird hierüber auf den Internetseiten des Immatrikulationsamtes rechtzeitig informiert.

(3) <sup>1</sup>Die Zulassung in ein höheres Fachsemester eines zulassungsbeschränkten Studiengangs ist im Übrigen nur möglich, wenn im beantragten Fachsemester freie Studienplätze vorhanden sind. <sup>2</sup>Aufgrund der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen besteht somit kein Rechtsanspruch auf Höherstufung in das dem Leistungsstand entsprechende Fachsemester.

(4) <sup>1</sup>Die Immatrikulation in ein niedrigeres Fachsemester, als es der bereits im gewählten Studiengang absolvierten Studienzeit entspricht, ist grundsätzlich nur bei zulassungsbeschränkten Studiengängen gemäß den Regelungen der Studienplatzvergabeverordnung möglich.<sup>2</sup>Im Studiengang Medizin ist darüber hinaus eine Zulassung und Immatrikulation ausgeschlossen, wenn

1. diese für ein Fachsemester des Vorklinischen Abschnitts beantragt wird, obwohl bereits der 1. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erfolgreich absolviert wurde oder
2. diese für ein Fachsemester des Klinischen Abschnitts beantragt wird, obwohl der 1. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung noch nicht erfolgreich abgelegt wurde.

(5) Wer in einem zulassungsfreien Studiengang ein an einer anderen deutschen Hochschule begonnenes, fachlich entsprechendes Studium fortsetzen will (Ortswechsel, Studienunterbrechung), wird für das der Dauer dieses Studiums entsprechende Fachsemester immatrikuliert.

## **§ 9 Studienplatztausch**

<sup>1</sup>Ein Studienplatztausch bei zulassungsbeschränkten Studiengängen bedarf vor seinem Vollzug der Zustimmung der beteiligten Hochschulen und muss bis spätestens eine Woche nach Vorlesungsbeginn beim Immatrikulationsamt mit dem dafür vorgesehenen Formblatt beantragt werden. <sup>2</sup>Einem Studienplatztausch wird nur zugestimmt, wenn es sich um maximal zwei Tauschpartner handelt, die

1. endgültig und nicht lediglich mit einem Teilstudienplatz im gleichen Studiengang immatrikuliert sind,
2. sich im gleichen Fachsemester bzw. im Studiengang Medizin im gleichen vorklinischen oder klinischen Semester befinden,
3. den gleichen Leistungsstand vorweisen können und
4. nachweislich den Prüfungsanspruch im betreffenden Studiengang noch nicht verloren haben.

<sup>3</sup>Der Studienplatztausch muss kapazitätsneutral erfolgen. <sup>4</sup>Es besteht kein Rechtsanspruch auf Vornahme eines Tausches.

## **§ 10 Teilzeitstudium**

(1) <sup>1</sup>Studierende werden auf Antrag für ein Teilzeitstudium immatrikuliert. <sup>2</sup>In weiterbildenden oder als solchen eingerichteten Teilzeit-Studiengängen ist ein Teilzeitstudium nach dieser Vorschrift ausgeschlossen. <sup>3</sup>Ebenso ist ein Parallelstudium mehrerer Studiengänge in Teilzeit nicht möglich.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag ist beim Immatrikulationsamt für den vollständigen Studiengang, d.h. bei einem Kombinationsstudiengang für beide Bachelor- oder Masterteilstudiengänge und beim Studium im Lehramt für das Grundlagenstudium und alle belegten Unterrichtsfächer, für zwei aufeinanderfolgende Semester bei der Immatrikulation bis zum 30.09. oder 31.03. bzw. bis zum Ende der Rückmeldefrist zu stellen. <sup>2</sup>Wiederholte Anträge sind zulässig; wiederholten

Anträgen ist eine Bestätigung des zuständigen Prüfungsamtes darüber beizufügen, dass das vorangegangene Teilzeitstudium ordnungsgemäß im Sinne von Absatz 3 Satz 1 erfolgt ist.  
<sup>3</sup>Die rückwirkende Beantragung eines Teilzeitstudiums ist nicht möglich.

(3) <sup>1</sup>Im Teilzeitstudium darf in den beiden bewilligten Teilzeitsemestern insgesamt höchstens die Hälfte der im Vollzeitstudium nach der Studien- und Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs vorgesehenen Leistungspunkte oder Leistungsnachweise (Modulleistungen, Studienleistungen) erworben werden. <sup>2</sup>Die Aufstellung eines individuellen Studienplans für den Zeitraum des geplanten Teilzeitstudiums sowie das Aufsuchen der jeweils zuständigen Fachstudienberatung vor der Antragstellung wird allen Studierenden daher dringend empfohlen. <sup>3</sup>Die Immatrikulation im Teilzeitstudium wird rückwirkend aufgehoben, wenn die Studentin bzw. der Student versucht hat, Leistungspunkte oder Leistungsnachweise zu erwerben, die über den in Satz 1 genannten Umfang hinausgehen. <sup>3</sup>Durch Wiederholungsversuche erworbene Leistungspunkte bleiben dabei unberücksichtigt. <sup>4</sup>Studierende im Teilzeitstudium haben keinen Rechtsanspruch auf die Bereitstellung eines gesonderten Lehr-, Studien- oder Prüfungsangebotes. <sup>5</sup>Die in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen geregelten Bearbeitungszeiten für Studien- und Prüfungsleistungen bleiben vom Teilzeitstudium unberührt und verlängern sich nicht.

(4) <sup>1</sup>Zwei Semester im Teilzeitstudium werden als ein Fachsemester und als zwei Hochschulsemester gezählt. <sup>2</sup>Bei vorzeitigem Abbruch des Teilzeitstudiums nach einem Semester zählt dieses als ein Fach- und als ein Hochschulsemester. <sup>3</sup>Der Semesterbeitrag ist für jedes im Teilzeitstudium absolvierte Hochschulsemester in voller Höhe zu entrichten. Studiengebühren sind für jedes genehmigte Teilzeitsemester hälftig zu zahlen. <sup>4</sup>Zwei an der Universität im Teilzeitstudium absolvierte Semester werden hinsichtlich des Entstehens der Gebührenpflicht gemäß § 112 HSG LSA jeweils als ein Hochschulsemester berücksichtigt.“

### **§ 10a Parallelstudium**

<sup>1</sup>Die parallele Immatrikulation in einen zweiten vollständigen Studiengang an der Universität kann frühestens ab dem 3. Fachsemester erfolgen. <sup>2</sup>Dafür ist nachzuweisen, dass beide Studiengänge innerhalb der jeweiligen Regelstudienzeit beendet werden können. <sup>3</sup>Dieser Nachweis liegt vor, wenn im bisherigen Studiengang zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens 50 Prozent der nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen (i.d.R. 15 LP pro Semester) mit einer Durchschnittsnote von 2,5 oder besser erworben und nachgewiesen werden. <sup>4</sup>Ist die Aufnahme des weiteren Studiums in einem zulassungsbeschränkten Studiengang beabsichtigt, muss zudem nach fristgerechter Bewerbung eine Zulassung erfolgt sein. <sup>5</sup>Für die Aufnahme eines weiteren Studiengangs gelten Satz 2 und 3 entsprechend. <sup>6</sup>Vor der Aufnahme eines zweiten oder weiteren Studiums wird der Besuch der jeweiligen Fachstudienberatungen empfohlen.

## **§ 11 Zweithörerinnen und Zweithörer**

(1) <sup>1</sup>Die Immatrikulation als Zweithörerin oder Zweithörer ist nur möglich, wenn eine Kooperationsvereinbarung der Universität mit einer anderen Hochschule dies vorsieht. Die Vorschriften zur Zulassung, Immatrikulation, Beurlaubung, Rückmeldung und Exmatrikulation gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass ein Semesterbeitrag oder Studiengebühren nicht zu entrichten sind, es sei denn, die jeweilige Kooperationsvereinbarung sieht dies vor.

(2) Bei der Durchführung eines gemeinsamen Studiengangs mit einer anderen in- oder ausländischen Hochschule regelt im Übrigen die jeweilige Kooperationsvereinbarung die Form der Immatrikulation.

## **§ 12 Landesstudienkolleg**

<sup>1</sup>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den gemäß der Satzung des Landesstudienkollegs Sachsen-Anhalt von der Abteilung Halle angebotenen studienvorbereitenden Kursen werden für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Landesstudienkolleg als Studierende an der Universität immatrikuliert. <sup>2</sup>Mit dem Bestehen der DSH-Prüfung oder Feststellungsprüfung wird kein Anspruch auf Zulassung und Immatrikulation in einem Studiengang erworben.

## **§ 13 Gaststudierende**

(1) <sup>1</sup>Ausländische Studierende, die einen vorübergehenden Studienaufenthalt an der Universität anstreben, können im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten als Gaststudentin oder Gaststudent immatrikuliert werden. <sup>2</sup>Hierzu zählen insbesondere an einer ausländischen Hochschule immatrikulierte Studierende, die im Rahmen internationaler Austauschprogramme oder als sog. Free Mover an der Universität studieren möchten, ohne einen Studienabschluss zu erwerben. <sup>3</sup>Die Immatrikulation wird in der Regel auf ein Jahr befristet. <sup>4</sup>In begründeten Ausnahmefällen sowie bei Studierenden im Erasmus-Programm ist auf Antrag eine Verlängerung um maximal ein weiteres Jahr möglich.

(2) Voraussetzungen für die Immatrikulation und Rückmeldung als Gaststudentin bzw. Gaststudent sind

1. die entsprechende Bestätigung durch das International Office der Universität, es sei denn, es handelt sich um Free Mover;
2. der Nachweis einer gültigen Krankenversicherung nach den geltenden deutschen Vorschriften;
3. der Nachweis über die Entrichtung des Semesterbeitrags,
4. der Antrag auf Ausstellung des Studierendenausweises mit Passbild sowie
5. bei Free Movern ein Nachweis über die Immatrikulation an der Heimathochschule sowie der Nachweis einer gültigen Betreuerbestätigung der jeweiligen Fakultät der Universität.

(3) <sup>1</sup>Während ihres Aufenthaltes können Gaststudierende Studien- und Prüfungsleistungen ablegen. <sup>2</sup>Die Teilnahme an Zwischen- und Abschlussprüfungen oder die Anfertigung von

Abschlussarbeiten zum Zwecke des Erreichens eines Studienabschlusses an der Universität ist jedoch ausgeschlossen.

(4) <sup>1</sup>Ausländische Doktorandinnen oder Doktoranden, die sich zum Zwecke der Anfertigung ihrer Dissertation vorübergehend an der Universität aufhalten, ohne hier einen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren stellen zu wollen, können ebenfalls als Gaststudentin oder Gaststudent immatrikuliert werden. <sup>2</sup>Voraussetzungen für die Immatrikulation sind

1. ein Nachweis darüber, dass sie an ihrer Heimathochschule als Doktorandin bzw. Doktorand angenommen oder eingeschrieben sind,
2. eine Bestätigung der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers der Universität, die oder der sie während ihres Gastaufenthaltes betreut,
3. die Nachweise gemäß Absatz 2 Nr. 2 bis 4.

<sup>3</sup>Absatz 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

## **§ 14 Promotionsstudierende**

(1) <sup>1</sup>Doktorandinnen und Doktoranden, die an der Universität einen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren stellen wollen, können auf Antrag für höchstens zehn Semester als Promotionsstudentin oder Promotionsstudent immatrikuliert werden. <sup>2</sup>Nach Ablauf dieser Frist ist eine Verlängerung der Immatrikulation nur möglich, wenn der zuständige Promotionsausschuss und die Betreuerin oder der Betreuer dies schriftlich befürworten. Dabei soll angegeben werden, wann das Promotionsvorhaben voraussichtlich beendet werden wird. <sup>3</sup>Der Verlängerungsantrag ist spätestens einen Monat vor dem Ablauf des zehnten Semesters zu stellen.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Immatrikulation ist schriftlich auf dem entsprechenden Formblatt beim Immatrikulationsamt einzureichen. <sup>2</sup>Dabei sind neben der aktuellen Anschrift, der E-Mailadresse und einer Telefonnummer die nach dem Hochschulstatistikgesetz erforderlichen Daten anzugeben.

(3) <sup>1</sup>Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. die schriftliche Bestätigung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand vom Dekanat der jeweiligen Fakultät bzw. dem Promotionsausschuss oder die Bestätigung einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers der Universität über die Betreuung der Dissertation,
2. die Hochschulzugangsberechtigung sowie das Zeugnis des letzten Hochschulabschlusses in einfacher Kopie,
3. Nachweis über die Zahlung des Semesterbeitrages,
4. Antrag auf Ausstellung des Studierendenausweises mit Passbild.

(4) <sup>1</sup>§§ 16 bis 20 gelten entsprechend. <sup>2</sup>Die Rückmeldung ist ausgeschlossen, sofern das Immatrikulationsamt vom Dekanat oder Promotionsausschuss der zuständigen Fakultät darüber informiert worden ist, dass die Promotion abgebrochen oder die Dissertation erfolgreich verteidigt wurde.

## **§ 15 Gasthörerinnen und Gasthörer**

(1) <sup>1</sup>Als Gasthörerinnen und Gasthörer können gemäß der Grundordnung nichtimmatrikulierte Personen auch ohne Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung im Rahmen der verfügbaren Ausbildungskapazität aufgenommen werden. <sup>2</sup>Die gleichzeitige Einschreibung als Studentin oder Student ist nicht möglich.

(2) <sup>1</sup>Die Aufnahme als Gasthörerin oder Gasthörer gemäß Absatz 1 erfolgt auf Antrag nach Zustimmung der jeweiligen Fakultät und nach Eingang der gemäß der Allgemeinen Gebührenordnung der Universität (AllGO) zu entrichtenden Gebühr. <sup>2</sup>Die Gasthörerin bzw. der Gasthörer erhält einen Ausweis, der sie bzw. ihn zum Besuch der ausgewählten Lehrveranstaltungen berechtigt. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf eine Gasthörerschaft besteht nicht. <sup>4</sup>Die Gasthörerschaft ist für jedes Semester erneut zu beantragen; eine Rückmeldung im Sinne des § 16 findet nicht statt.

(3) <sup>1</sup>Gasthörer und Gasthörerinnen i.S.v. Absatz 1 und 2 sind nicht berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. <sup>2</sup>Ausnahmen sind nur im Einzelfall und nur mit Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses zulässig. <sup>3</sup>Gasthörerinnen und Gasthörer können eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten.

(4) Im Rahmen des Unibundes Halle-Jena-Leipzig können Studierende der Universitäten Jena und Leipzig einen gemeinsamen Hörerausweis der drei Partneruniversitäten für das jeweilige Semester beantragen und als Gasthörerinnen oder Gasthörer Veranstaltungen nach verfügbarer Ausbildungskapazität und nach Zustimmung der jeweiligen Fakultät kostenlos besuchen sowie Studien- und Prüfungsleistungen erbringen.

(5) Gasthörerinnen und Gasthörer, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die das Seniorenstudium wählen, werden auf Antrag und nach Zahlungseingang der Teilnehmergebühr gemäß der AllGO für das jeweilige Semester als Teilnehmerin oder Teilnehmer des Seniorenkollegs registriert.

(6) <sup>1</sup>Gasthörerin oder Gasthörer im Sinne dieser Vorschrift sind auch Teilnehmerinnen und Teilnehmer an weiterbildenden Studienangeboten, z.B. Zertifikatskursen, die nicht mit einem Hochschulgrad abschließen. <sup>2</sup>Das Verfahren der Zulassung und Gebührenerhebung regelt eine fachspezifische Ordnung der jeweiligen Fakultät.

(7) <sup>1</sup>Schülerinnen und Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Universität besondere Begabungen aufweisen, können im Rahmen des Frühstudiums ebenfalls als Gasthörerin bzw. Gasthörer aufgenommen werden. <sup>2</sup>Eine Gebühr ist nicht zu entrichten. <sup>3</sup>Frühstudierende sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilzunehmen. <sup>4</sup>Von ihnen erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe der jeweiligen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung bei einem späteren Studium an der Universität anerkannt.

## § 16 Rückmeldung

(1) Die Studierenden haben sich zu jedem Folgesemester fristgerecht zum Studium zurückzumelden.

(2) <sup>1</sup>Die Rückmeldung erfolgt, wenn der gemäß den Beitragsordnungen des Studentenwerks Halle und der Studierendenschaft der Universität erhobene Semesterbeitrag sowie ggf. erhobene Studiengebühren oder Entgelte fristgerecht bei der Universität eingegangen sind und keine Exmatrikulationsgründe vorliegen. <sup>2</sup>Im Falle einer nicht fristgerechten Rückmeldung gilt diese erst als vollzogen, wenn zusätzlich die Verspätungsgebühr auf dem Konto der Universität eingezahlt und verbucht worden ist; § 30 Abs. 2 HSG LSA bleibt unberührt. <sup>3</sup>Die Rückmeldung ist auch vollzogen, wenn sich die Studentin oder der Student innerhalb der Rückmeldefrist beurlauben lässt und eine Befreiung von der Beitragspflicht nach den Vorschriften der Beitragsordnung des Studentenwerks Halle oder der Studierendenschaft besteht.

(3) <sup>1</sup>Die Rückmeldung findet zum Wintersemester in der Zeit vom 20.06. bis zum 31.07. und zum Sommersemester vom 01.12. bis zum 31.01. eines jeden Jahres statt. <sup>2</sup>Die Studierenden werden vom Immatrikulationsamt per E-Mail über den Beginn der Rückmeldefrist informiert.

## § 17 Beurlaubung

(1) <sup>1</sup>Studierende können auf Antrag beurlaubt werden, wenn sie einen wichtigen Grund nachweisen. <sup>2</sup>Wichtige Gründe sind insbesondere:

1. Krankheit, wenn sich aus einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung ergibt, dass ein ordnungsgemäßes Studium mindestens während der Hälfte des Semesters nicht möglich ist,
2. Mutterschutz und Elternzeit,
3. die notwendige Betreuung oder Pflege des eigenen Kindes unter 12 Jahren,
4. Pflege einer oder eines nahen Angehörigen i.S.d. Pflegezeitgesetzes, die bzw. der pflegebedürftig ist;
5. ein dem Studium dienender Auslandsaufenthalt,
6. ein dem Studium dienendes Praktikum,
7. Tätigkeiten in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung.

<sup>3</sup>Andere Gründe werden nur nach eingehender Prüfung des Einzelfalls anerkannt.

<sup>4</sup>Wirtschaftliche Gründe können für eine Beurlaubung nicht als wichtiger Grund gelten.

(2) <sup>1</sup>Die Beurlaubung erfolgt für die Dauer von einem Semester und ist innerhalb der Rückmeldefristen zu beantragen. <sup>2</sup>Eine rückwirkende Beurlaubung für ein abgeschlossenes Semester ist ausgeschlossen. <sup>3</sup>Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist nur zulässig, wenn das Fortbestehen des Beurlaubungsgrundes für jedes Semester innerhalb der Rückmeldefristen erneut nachgewiesen wird. <sup>4</sup>Insgesamt soll die Beurlaubung zwei Semester nicht überschreiten. <sup>5</sup>Davon abweichend ist eine Beurlaubung gemäß Absatz 1 Nr. 2 und 3 insgesamt je Kind für längstens sechs Semester möglich.

(3) Bei einer Immatrikulation in mehreren Studiengängen der Universität ist eine Beurlaubung nur für alle Studiengänge gleichzeitig möglich.

(4) <sup>1</sup>Eine Beurlaubung für das erste Semester ist außer in Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 ausgeschlossen. <sup>2</sup>Hiervon abweichend können Studierende für das erste Fachsemester eines Master-Studiengangs im Hinblick auf ein Studium an einer ausländischen Hochschule oder ein Praktikum beurlaubt werden, wenn dies gegenüber dem Immatrikulationsamt durch den zuständigen Studien- und Prüfungsausschuss oder den Studiendekan schriftlich bestätigt wird.

(5) Während der Beurlaubung über sechs Monate ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft zur Universität, außer dem Recht zu wählen und gewählt zu werden.

(6) <sup>1</sup>Während der Beurlaubung dürfen keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden, es sei denn, die Beurlaubung erfolgte aus familiären Gründen gemäß Absatz 1 Nr. 2 oder Nr. 4 oder zum Zwecke eines Studienaufenthaltes an einer ausländischen Hochschule gemäß Absatz 1 Nr. 5. <sup>2</sup>Im letztgenannten Fall dürfen Studien- und Prüfungsleistungen jedoch nicht an der Martin-Luther-Universität, sondern nur an der ausländischen Hochschule erbracht werden.

## **§ 18 Rücknahme und Aufhebung der Immatrikulation, Exmatrikulation**

(1) Die Immatrikulation kann auf Antrag bis zum 31.10. zum Wintersemester oder bis zum 30.04. zum Sommersemester aufgehoben werden, sofern der Studierendenausweis an das Immatrikulationsamt zurückgegeben wurde.

(2) <sup>1</sup>Die Immatrikulation ist aufzuheben, wenn

1. Immatrikulierte in einem zulassungsbeschränkten Studiengang immatrikuliert sind und die Zulassung durch einen unanfechtbaren und sofort vollziehbaren Bescheid zurückgenommen oder widerrufen worden ist,
2. sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
3. sich nachträglich Immatrikulationshindernisse herausstellen, bei deren Bekanntsein die Immatrikulation hätte versagt werden müssen.

<sup>2</sup>Die Aufhebung der Immatrikulation gemäß Satz 1 Nr. 3 kann nur innerhalb der in Absatz 1 genannten Fristen erfolgen, ansonsten erfolgt die Exmatrikulation. <sup>3</sup>Die Aufhebung der Immatrikulation hat den rückwirkenden Verlust des Studierendenstatus zur Folge.

(3) <sup>1</sup>Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn sie

1. die Abschlussprüfung bestanden oder eine in dem Studiengang nach der Prüfungsordnung vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden haben, sofern sie nicht innerhalb von zwei Monaten die Notwendigkeit der Immatrikulation für die Erreichung eines weiteren Studienziels nachweisen,
2. selbst einen Antrag stellen,
3. Gebühren und Beiträge einschließlich der Sozialbeiträge zum Studentenwerk trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nicht gezahlt haben,
4. aufgrund einer gerichtlichen Anordnung vorläufig für den Studiengang zugelassen worden waren und diese aufgrund einer unanfechtbaren gerichtlichen Entscheidung wieder aufgehoben wurde,

5. die beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nicht fristgemäß eingereicht haben und die Zulassung zum Masterstudium gemäß § 3 Absatz 2 der Bewerbungs- und Zulassungsordnung für das Masterstudium unwirksam geworden ist.

<sup>2</sup>Studierende können exmatrikuliert werden, wenn sie sich nicht fristgerecht zurückgemeldet haben.

(4) <sup>1</sup>Die Exmatrikulation erfolgt im Falle der fehlenden Rückmeldung sowie bestandenen Abschlussprüfung zum Ende des laufenden Semesters, im Übrigen grundsätzlich mit sofortiger Wirkung. <sup>2</sup>Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen.

(5) <sup>1</sup>Mit der Exmatrikulation der Studentin oder des Studenten erlischt die Mitgliedschaft an der Universität. <sup>2</sup>Lehr- und Lernmittel, die von der Universität zur Verfügung gestellt wurden, sowie der Studierendenausweis sind zurückzugeben. <sup>3</sup>Die Voraussetzungen und das Verfahren für eine eventuelle Rückerstattung des Semesterbeitrages regelt die Beitragsordnung des Studentenwerks Halle bzw. der Studierendenschaft der Universität.

## **§ 19 Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, Mitwirkungspflichten**

(1) Die Universität erhebt und verarbeitet auf der Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit dem Hochschulstatistikgesetz personenbezogene Daten von Studienbewerberinnen und –bewerbern, Studierenden sowie von Personen mit einer Zweit- oder Gasthörerschaft, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, dem Immatrikulationsamt Änderungen personenbezogener Daten, einen Wechsel der studentischen Krankenversicherung und den Verlust des Studierendenausweises unverzüglich mitzuteilen und ggf. nachzuweisen.

(3) <sup>1</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, bei den innerhalb der Universität eingesetzten automatisierten Geschäftsprozessen und Verfahren, die insbesondere über das Löwenportal und die Plattform studIP durchgeführt werden, mitzuwirken. <sup>2</sup>Hierfür sind das bei der Einschreibung erhaltene Passwort und die Transaktionsnummern (TAN) sowie die durch das IT-Servicezentrum bereitgestellte studentische E-Mail-Adresse, an die administrative Informationen auf elektronischem Weg versandt werden, aktiv zu nutzen. <sup>3</sup>Die regelmäßige, in der Regel wöchentliche Kenntnisnahme der E-Mails wird dringend empfohlen.

## **§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Halle (Saale), den ....